

BStGer BB.2018.7 vom 16. Februar 2018

Bundesstrafgericht, 2018-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.7

FR: TPF BB.2018.7 du 16 février 2018

IT: TPF BB.2018.7 del 16 febbraio 2018

Regeste

Ausstand des erstinstanzlichen Gerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO). Rückzug des Ausstandsgesuchs.

Erwägungen

E. 10

Mai 2017, E. 2.2);

- analog zu Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO das Ausstandsgesuch bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zurückgezogen werden kann;
 - der Rückzug des Ausstandsgesuchs den Rechtsstreit beendet, weshalb das Ausstandsverfahren als erledigt abgeschrieben werden kann;
 - bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die Kosten zu tragen hat (Art. 59 Abs. 4 StPO und Art. 428 Abs. 1 StPO analog);
 - diese auf Fr. 500.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).
- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.